

Bebauungsplan Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße“

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)



**im Auftrag der
Stadt Gütersloh**

Juli 2020



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25
mail: nzo.bielefeld@nzo.de, web: www.nzo.de

Inhalt

	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen	1
3. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten	3
4. Vorprüfung (Stufe I)	7
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums	8
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	11
4.3 Ergebnis der Vorprüfung.....	11
5. Zusammenfassung des Ergebnisses der Vorprüfung.....	20
6. Literatur und Quellenangaben	21
7. Anhang	22

Datengrundlage Titelfoto: Land NRW (2020), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Übersicht über die Abbildungen:

Seite

Abb. 3-1:	Einflug- und Siedlungsmöglichkeiten an Gebäuden im Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße	4
Abb. 3-2:	Fachwerkhaus an der Kiebitzstraße mit Holzverkleidungen	5
Abb. 3-3:	Alleeartiger Charakter der Hans-Böckler-Straße in Höhe des Marktkaufes	5
Abb. 3-4:	Alte Stiel-Eichen-Gruppe auf dem Grundstück an der Kiebitzstraße Nr. 36	6
Abb. 3-5:	Astlöcher an Straßenbäumen im Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße	7
Abb. 4-1:	Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet	10

Übersicht über die Tabellen:

Tab. 4-1:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. 65/10 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	13
-----------	--	----

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Stadt Gütersloh plant, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 65/6 zu überarbeiten. Die textlichen Festsetzungen sollen in der Weise konkretisiert werden, dass entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung vorhandene Gewerbebetriebe gestärkt sowie im Bestand gesichert und gleichzeitig die Ausweitung des Einzelhandels rechtssicher gesteuert werden kann. Hierzu sollen bei Neuansiedlungen und Nutzungsänderungen Einschränkungen vorgesehen werden, wie z. B. der vollständige Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen im Gewerbegebiet.

Das Plangebiet ist bis auf wenige Restflächen bereits vollständig bebaut. Der B-Plan Nr. 65/10 sieht keine flächenmäßigen Änderungen im Vergleich zum rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 65/6 vor. Im Zuschnitt der Baufelder und der Straßenverkehrsflächen, in der Festsetzung von Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind keine Änderungen geplant. Lediglich eine Fläche mit konzentriertem Einzelhandel soll anstelle von „Gewerbegebiet“ als „Sonstiges Sondergebiet“ geändert und festgesetzt werden.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Obwohl durch die Änderung des B-Planes Nr. 65/10 keine neuen flächenhaften Eingriffe vorbereitet werden, ist aus Gründen der Rechtssicherheit trotzdem eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV 2010) erforderlich. Die Stadt Gütersloh hat die NZO-GmbH, Bielefeld, mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (Vorprüfung, Stufe I) beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist ggf. zu beurteilen, ob und wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. MKULNV NRW 2015) berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Ferner ist zu beurteilen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände durch die Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ausgelöst werden können.

Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die

bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z. B. durch Kollisionen) wird, der Erhaltungszustand der lokalen Population sich durch Störungen verschlechtert oder die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (s. oben) nicht weiterhin erfüllt wird.

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV NRW 2015).

3. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das B-Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtkerns von Gütersloh zwischen der DB-Trasse Hamm-Gütersloh und der Bundesstraße 61 (Wiedenbrücker Straße).

Zur Einschätzung der Lebensraumstrukturen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten hat im April 2020 exemplarisch eine Geländebegehung entlang der Haupteerschließungsachsen des Plangebietes stattgefunden. Es wurden Gehölzbestände und Gebäudestrukturen in Augenschein genommen, um festzustellen, ob im B-Plangebiet grundsätzlich Habitatstrukturen für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten vorhanden sind.

Das Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße ist durch großflächige Versiegelung gekennzeichnet. Ganz überwiegend handelt es sich um Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe mit teils über 100 m langen Flachdachgebäuden, die häufig große Dachaufbauten (z. B. Lüftungsanlagen) haben. Darüber hinaus sind großflächig versiegelte Parkplatzflächen vorhanden. Siedlungsmöglichkeiten für planungsrelevante Tierarten außen an und ggf. auch innerhalb dieser Gebäude sind nicht vollständig auszuschließen, wie beispielhaft die Abb. 3-1 zeigt.

Das linke Foto zeigt Öffnungen an einem Dachüberstand eines Baumarktes, die potenziell von Gebäude bewohnenden Fledermausarten genutzt werden können. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die i. d. R. verwendeten Metallplatten zumindest in den Sommermonaten sehr stark aufheizen können und somit auch für Tagesruhestätten keinen optimalen Lebensraum darstellen. An einzelnen Gewerbebauten mit Satteldächern und Ziegeleindeckungen bzw. Schmuckelementen an Dachüberständen (s. Abb. 3-1 rechtes Foto) bestehen ggf. ebenfalls für Gebäudefledermäuse Möglichkeiten diese zeitweilig als Quartier zu nutzen.



Abb. 3-1: Einflug- und Siedlungsmöglichkeiten an Gebäuden im Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße

Im Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße sind auch einzelne alte Gebäudestrukturen vorhanden, wie z. B. die Fachwerkhäuser an der Wiedenbrücker Straße 152 (Baudenkmal aus der ersten Hälfte des 19. Jh.: frühere Gaststätte „Zum lütken Winkel“) und an der Kiebitzstraße Nr. 36 (s. Abb. 3-2). Nach Auskunft der Anwohner der Kiebitzstraße sind Fledermäuse regelmäßig an der westlichen Giebelseite des Hauptgebäudes zu beobachten, die mit einem breiten Dachüberstand und Holzverschalungen versehen ist.

Entlang der Hans-Böckler-Straße und der Wiedenbrücker Straße sind 50 bis 60 Jahre alte Baumreihen vorhanden, die abschnittsweise auch als Alleen ausgebildet sind (s. Abb. 3-3). Aufgrund der Standorte werden die Bäume aus Verkehrssicherheitsgründen regelmäßig gepflegt und zeigen nahezu kein Totholz. Auf einzelnen kleinteiligeren Gewerbegrundstücken sind Einzelbäume und Baumgruppen mittleren Alters vorhanden. Auch großflächige Parkplätze sind durch Baumpflanzungen gegliedert. Die Bäume sind hier aber meist nicht älter als 20 bis 30 Jahre.



Abb. 3-2: Fachwerkhaus an der Kiebitzstraße mit Holzverkleidungen



Abb. 3-3: Alleeartiger Charakter der Hans-Böckler-Straße in Höhe des Marktkaufes

Deutlich ältere Bäume finden sich z. B. an der Wiedenbrücker Straße im Bereich der früheren Gaststätte und an der Kiebitzstraße auf dem Grundstück Nr. 36 (s. Abb. 3-4). Entlang der Bahntrasse sind die Bäume (insbesondere Stiel-Eichen) bis ca. 60 Jahre alt. Die weiteren Gehölzstrukturen in den öffentlichen Grünflächen des Plangebietes sind im Mittel zwischen 30 und 50 Jahre alt.



Abb. 3-4: Alte Stiel-Eichen-Gruppe auf dem Grundstück an der Kiebitzstraße Nr. 36

Bei der Geländebegehung konnten an zwei Bäumen Astlöcher festgestellt werden (s. Abb. 3-5). Über die Tiefe der Löcher und eine mögliche Nutzung durch Tiere können jedoch keine Aussagen getroffen werden.

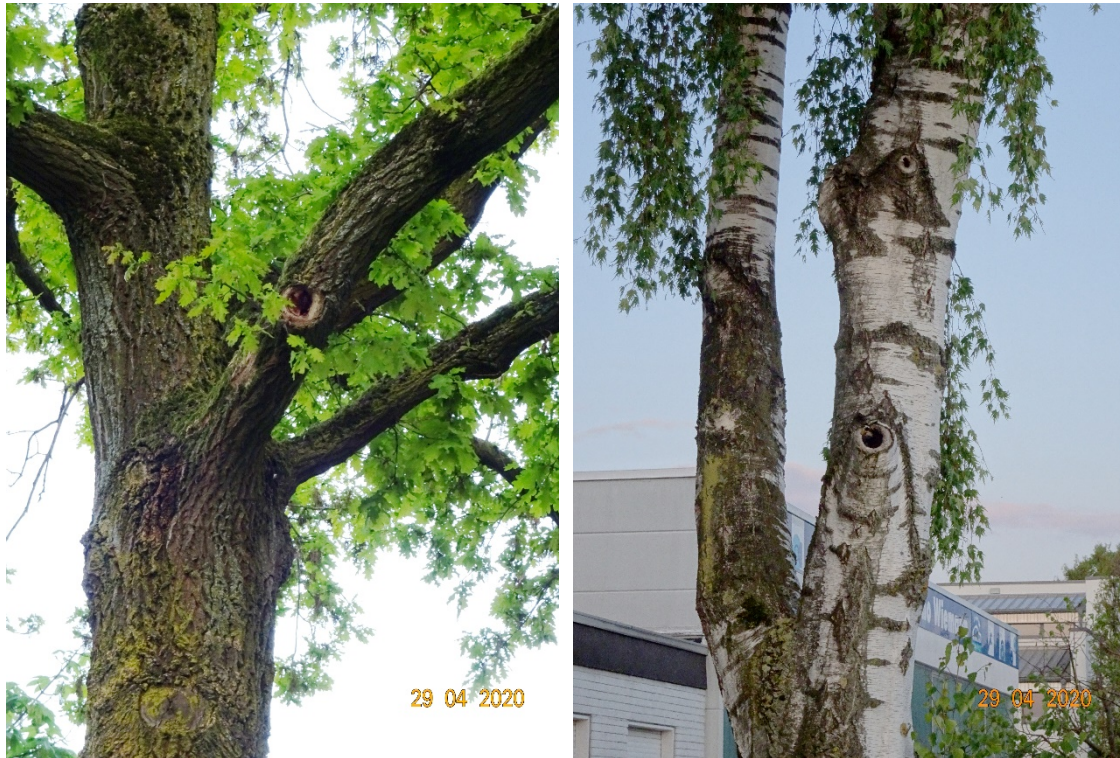


Abb. 3-5: Astlöcher an Straßenbäumen im Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl in den Gehölzbeständen des Plangebietes, als auch im Bereich der Bebauung Strukturen vorhanden sind, die potenziell planungsrelevanten Tierarten als Lebens- oder Teillebensraum dienen könnten.

4. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz, Runderlass vom Juni 2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wäre für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MKULNV NRW 2015, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den „Allerweltsarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass bei diesen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des strengen Artenschutzes verstoßen wird (VV-Artenschutz 2016).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden Messtischblattes alle in diesem Gebiet nach 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden alle verfügbaren Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten in den beiden Messtischblatt-Quadranten (MTB) 4116-Q1 (Rietberg, Internetportal des LANUV NRW, Download 11.05.2020)
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW (Stand: Juni 2016)
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW (Stand: Dezember 2019)
- Kartierungen der NZO-GMBH im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im nördlichen und südwestlichen Stadtgebiet von Gütersloh (NZO-GmbH 2014 a, b, 2015)
- Zusammenstellung von faunistischen Daten der Stadt Gütersloh und des Kreises Gütersloh im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Gütersloh, u. a. mit Daten der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld
- Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (LANUV NRW, Stand 14.06.2018, Download Januar 2020)

Insgesamt werden für den MTB-Quadranten beim LANUV NRW 5 Fledermausarten und 42 Vogelarten sowie die Zauneidechse als einzige Reptilienart angegeben. Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht angegeben.

Die Recherche weiterer Daten wurde auf einen Radius von ca. 2 km um das Plangebiet beschränkt (s. Abb. 4-1). Es ist davon auszugehen, dass für Arten, die weiter als 2 km entfernt vorkommen, das B-Plangebiet keinen essentiellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten darstellt.

Bei der Umfeldanalyse wurde das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Dokumenten der schutzwürdigen Biotope des Biotopkatasters des Landes NRW recherchiert. Die letzte Aktualisierung des Biotopkatasters ist aus dem Jahr 2016. In den Datenbögen zu den insgesamt 15 schutzwürdigen Biotopen innerhalb des ca. 2 km-Radius sind keine Faunadaten verzeichnet.

In das Fundpunktkataster des LANUV NRW wurden im Jahr 2015 zahlreiche, auch ältere Kartierungsergebnisse der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises sowie der Stadt Gütersloh aufgenommen. Darüber hinaus wurden im Zusammenhang mit der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Jahren 2014 und 2015 Faunadaten im Umfeld des Plangebietes erhoben (NZO-GMBH 2014a, 2014b, 2015), die ebenfalls im Artenschutzfachbeitrag Berücksichtigung finden.

Aufgrund dieser Umfeldanalyse sind über die für den Messtischblatt-Quadranten genannten planungsrelevanten Arten hinaus noch einige weitere Arten für das Umfeld des Planungsvorhabens bekannt.

Somit erhöhen sich die zu prüfenden planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Säugetiere um zwei weitere auf insgesamt 7 Fledermausarten. Bei den Vögeln kommen weitere 5 Arten hinzu, so dass insgesamt 47 Vogelarten artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Eine Zusammenstellung der im Bereich des Planungsvorhabens zu prüfenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 4-1 (s. Kap. 4.3).

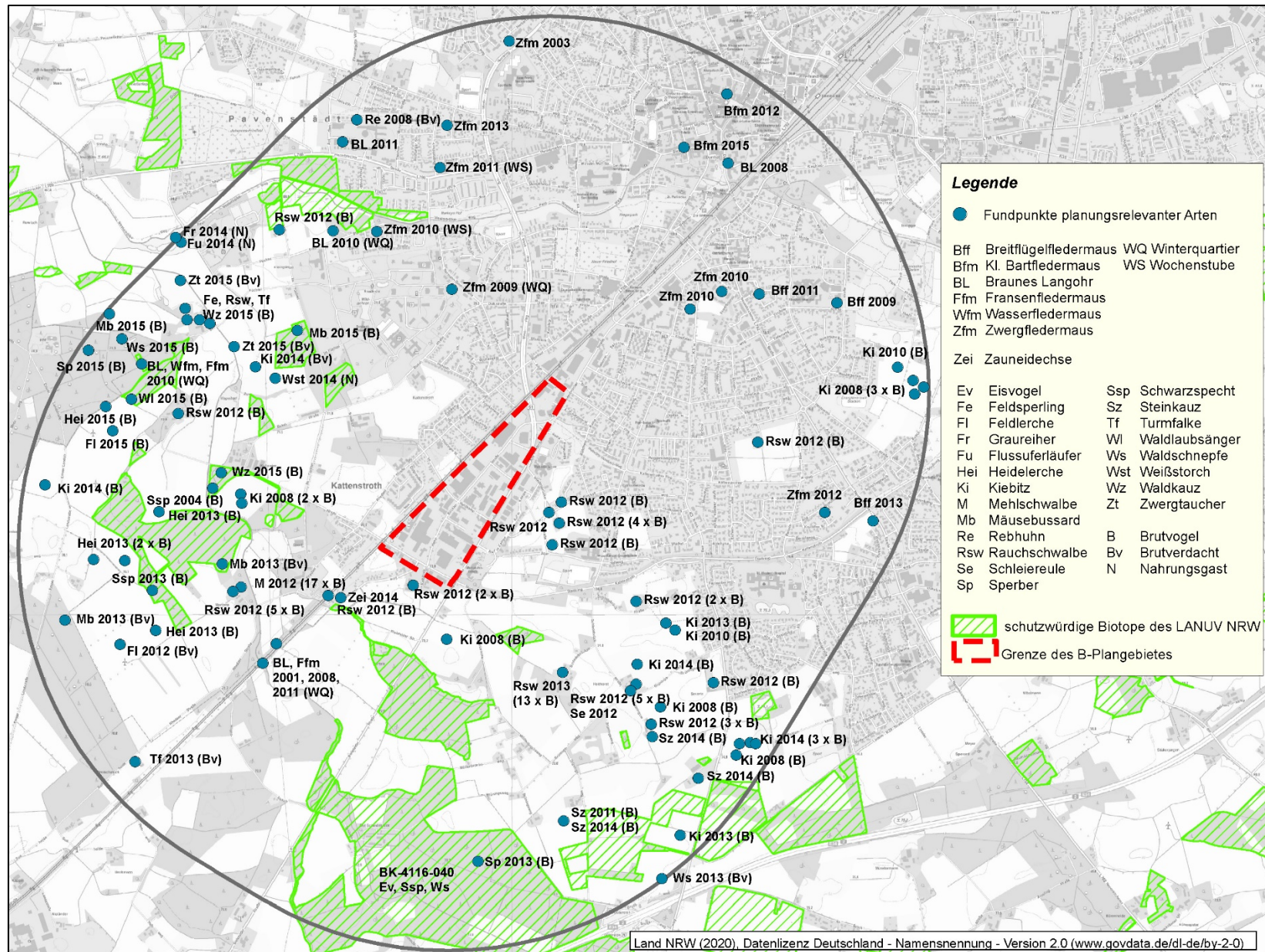


Abb. 4-1: Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 65/10 sind bis auf wenige Restflächen vollständig bebaut. In der Regel handelt es sich um Reserveflächen vorhandener Betriebe. Durch die Bebauungsplanänderung werden keine neuen Flächenüberplanungen und -versiegelungen über das derzeitige Maß des rechtskräftigen B-Planes Nr. 65/6 hinaus vorbereitet. Das Maß der baulichen Nutzung wird vom B-Plan Nr. 65/6 unverändert übernommen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind für den B-Plan Nr. 65/10 somit nicht relevant.

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren i. d. R. durch Änderungen der Bebauung (z. B. Neuansiedlung eines Betriebes) oder Erschließung eines Gebietes. Der B-Plan Nr. 65/10 weist keine neuen Bauflächen und keine neuen Erschließungsstraßen aus. Die Änderung einer Gewerbegebietsfläche in „Sonstiges Sondergebiet“ dient ausschließlich der Sicherung des Einzelhandels an dieser Stelle, da nach § 11 Abs. 3 BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in einem für sie festgesetzten Sondergebiet zulässig sind. Damit verbunden sind aber weder Veränderungen der baulichen Entwicklung noch der Erschließung. Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es durch den B-Plan Nr. 65/10 auch betriebsbedingt zu keinen wesentlichen Veränderungen (z. B. durch Verkehrszunahme, Ausdehnung der Betriebszeiten) im Vergleich zum derzeitigen rechtskräftigen Zustand kommt.

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die nachfolgende Tab. 4-1 zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell oder tatsächlich im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 4-1 werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob die Arten potenziell dort vorkommen und ob Konflikte mit dem Planungsvorhaben auftreten können.

Erläuterungen zu der folgenden Tab. 4-1

Farbliche Kennzeichnungen:

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein spezielles, dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 4-1):

Erhaltungszustand:		= günstig	↑ = positiver Trend
		= ungünstig/unzureichend	↓ = negativer Trend
		= ungünstig/schlecht	

Der Erhaltungszustand der Arten in NRW wird für die atlantische Region angegeben (= ATL in Tab. 4-1, Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: 11.05.2020).

	Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 4-1 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.
---	---

Status der Art im Messtischblatt-Quadranten nach LANUV NRW:

- 1 = Nachweis ab 2000 vorhanden
- 2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
- 3 = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

Abkürzungen Artbeschreibungen:

WS = Wochenstube
WQ = Winterquartier

* weitere Nachweise

FT = Nr. des Fundpunktes einer planungsrelevanten Art im Fundpunktkataster des LANUV NRW

Biostation = Biologische Station Gütersloh/Bielefeld e. V., uNB Gütersloh = untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Stadt Gütersloh, NZO: s. Kap. 4.1 und Kap. 6 (Literatur und Quellenangaben)

Tab. 4-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. 65/10 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Gruppe	Art	MTB-4116-1	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art im Stadtgebiet bzw. im Radius von 2 km um das Plangebiet	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Braunes Langohr	x	1	uNB Gütersloh, FT-4115-0005, -0008, -0015, -0743-2015, FT-4016-0002, -0003, -0005, -0006, -0015-2015	G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, auch Parks und Gärten, WS und WQ meist in Baumhöhlen, auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; 2011 im Kreispolizeigebäude an der Herzebrocker Straße nachgewiesen, 2008, 2010 und 2015 WQ in einem Schießstand westlich der Wapel (1.620 m vom B-Plan entfernt) und 2008, 2010 und 2015 WQ in Erdkeller südlich der Dalkeau (1.450 m vom B-Plan entfernt), ferner WQ ca. 920 m südlich des Plangebietes in einem Bahndammwäldchen	potenzielles Vorkommen im Bereich von Altholzbeständen und der alten Fachwerkgebäude im Plangebiet möglich, durch die B-Planänderung werden keine Veränderungen dieser Strukturen ausgelöst, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Breitflügel-fledermaus	x	1	FT-4116-0005, -1292-2015	G↓	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen; Nachweis 2009 und 2011 ca. 1.200 m und 1.560 m im Siedlungsbereich nordöstlich des Plangebietes	potenzielles Vorkommen im Bereich der alten Fachwerkgebäude und einzelner Gewerbegebäude im Plangebiet möglich, durch die B-Planänderung werden keine Veränderungen dieser Strukturen ausgelöst, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Fransenfledermaus	x	1	FT-4115-0005, -0008, -0743-2015	G	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern, WS v. a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen, Jagdgebiete sind strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern; 2008, 2010 und 2015 WQ in einem Schießstand westlich der Wapel (1.620 m vom B-Plan entfernt)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleine Bartfledermaus			FT-4016-0001-2016, -0022-2015	G	Sommer-, Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern, kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungsstreifgebiete, 2015 Nachweis im Stadtzentrum mindestens 1.470 m nordöstlich des Plangebietes	potenzielles Vorkommen im Bereich der alten Fachwerkgebäude und einzelner Gewerbegebäude im Plangebiet möglich, durch die B-Planänderung werden keine Veränderungen dieser Strukturen ausgelöst, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauhaut-fledermaus	x	1		G	Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, WS und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässeruferrn und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW bisher nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen, Überwinterungsgebiete vor allem in Frankreich	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wasserfledermaus			FT-4115-0008, -0743-2015	G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast nur in Baumhöhlen, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen, Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern; 2010 und 2015 WQ in Schießstand westlich der Wapel, 1.620 m vom B-Plan entfernt)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB-4116-1	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art im Stadtgebiet bzw. im Radius von 2 km um das Plangebiet	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Zwergfledermaus	x	1	FT-4116-0003, -1291,-1294, -1277-2015, -4016-0003, -0014,-0018, -0033,-0058, -0075-2015	G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen; 2010 WS mit 30 Tieren ca. 1.280 m nordwestlich und 2011 WS mit ca. 100 Tieren ca. 1.400 m nördlich des Plangebietes, weitere Quartiere und Nachweise im Nordosten mindestens 820 m vom Planungsvorhaben entfernt	potenzielles Vorkommen im Bereich der alten Fachwerkgebäude und einzelner Gewerbegebäude im Plangebiet nicht auszuschließen, durch die B-Planänderung werden keine Veränderungen dieser Strukturen ausgelöst, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
Vögel	Baumfalke	x	2		U	in NRW seltener Brutvogel und Durchzügler, besiedelt halboffene strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern, als Horststandorte werden alte Krähenester meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80 -100jährige Kiefern) genutzt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Baumpieper	x	2		U	besiedelt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländereien und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen und Hecken (Singwarten), Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Bekassine	x	3		G	in NRW regelmäßiger Durchzügler, Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Bluthänfling	+	2		unbek.	bevorzugt ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen mit samenträger Krautschicht, zunehmend aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, Neststandort in dichten Hecken und Sträuchern	grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für die Art im Plangebiet vorhanden, z. B. in Gebüschen entlang der Kiebitzstraße und der Bahntrasse oder im Norden im Kreuzungsbereich Bahntrasse/B 61, durch die B-Planänderung wird eine Veränderung dieser Gehölzstrukturen nicht ausgelöst, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Eisvogel	x	2	BK-4116-040	G	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer; Nachweis im Bereich Schleddebrück ca. 1.000 m südlich des B-Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldlerche			FT-4115-0707-2015, NZO-GmbH 2015	U↓	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländereien und Brachen sowie Heidegebiete; Nachweis 2012 und 2015 ca. 1.540 m südwestlich und 1.600 m westlich des B-Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldschwirl	x	2		U	besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern, das Nest wird in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB-4116-1	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art im Stadtgebiet bzw. im Radius von 2 km um das Plangebiet	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Feldsperling	x	2	NZO 2015	U	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, aber auch ländliche Siedlungsrandbereiche und Parkanlagen, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen; mehrere Brutnachweise 2015 ca. 1.140 südwestlich und 1.600 m westlich des Plangebietes	potenzielles Vorkommen im Bereich von älteren Gehölzbeständen mit Höhlen und Astlöchern und den alten Fachwerkgebäuden im Plangebiet nicht auszuschließen, durch die B-Planänderung wird eine Veränderung dieser Gehölze und Gebäude aber nicht ausgelöst, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Fischadler	x	3		G	regelmäßiger, aber seltener Durchzügler, als Brutvogel bereits im 19. Jahrhundert ausgestorben, Rastgebiete sind gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, gutem Fischbesatz sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Flussuferläufer			NZO 2014	G	regelmäßiger Durchzügler sowie seltener Wintergast, als Brutvogel 1986 ausgestorben, Brutgebiete liegen vor allem in Nord- und Osteuropa, geeignete Nahrungsflächen auf dem Durchzug sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen; 2014 Nahrungsgast ca. 2.000 m nordwestlich des Plangebietes in der Dalkeae	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	x	2		U	als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden, besiedelt primär lichte und trockene Kiefern- und Laubwälder oder Waldränder, aber auch strukturreiche Gartenzonen, Villenviertel, Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe, Nest in Baumhöhlen, Halbhöhlen oder Mauerlöchern 2 bis 5 m über dem Boden	potenzielles Vorkommen in Gehölzen mit Höhlen und Astlöchern im Plangebiet nicht auszuschließen, durch die B-Planänderung wird eine Veränderung dieser Gehölze aber nicht ausgelöst, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Girlitz	+	2		unbek.	Lebensraum sind abwechslungsreiche Siedlungsgebiete mit lockerem Baumbestand, wie z. B. auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen, Nest bevorzugt in einzeln stehenden Nadelbäumen	dichte Bebauungsstrukturen im Bereich des Plangebietes für die Art nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Graureiher			NZO 2014	G	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft mit Kombination von offenen Feldfluren und Gewässern, Koloniebrüter, die Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen; 2014 Nahrungsgast ca. 2.000 m nordwestlich des Plangebietes in der Dalkeae	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	x	2		G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km ²	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Heidelerche			NZO 2014 und 2015	U	besiedelt halboffene Landschaftsräume mit sonnenexponierten, trocken-sandigen vegetationslosen Flächen (Heidegebiete, Trockenrasen, sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder), Nest am Boden in der Nähe von Bäumen; mehrere Brutnachweise ca. 1.200 m - 1.700 m westlich und südwestlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB-4116-1	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art im Stadtgebiet bzw. im Radius von 2 km um das Plangebiet	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Kiebitz	x	2	FT-4116-1265-, -1266-, -1282-, -1249-, -1241-, -1242-, -1216-2015 Biostation 2004 - 2015, NZO 2015	U↓	Charaktervogel offener Grünlandgebiete mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden, besiedelt verstärkt aber auch Ackerland; zahlreiche Kiebitz-Brutnachweise zwischen 2004 und 2015 innerhalb des 2 km-Radius außerhalb der Siedlungen, nächste Nachweise ca. 280 m südlich des Plangebietes zwischen Wiedenbrücker Straße und Möllenbrock nördlich des Knisterbaches	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	x	2		U	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in angefaulten oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden	dichte Bebauungsstrukturen im Bereich des Plangebietes für die Art nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kuckuck	x	2		U↓	bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder, wichtig sind Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten, Art ist Brutschmarotzer bei kleinen Singvögeln (breites Wirtsspektrum), adulte Tiere sind Nahrungsspezialisten (behaarte Schmetterlingsraupen, größere Insekten)	potenzielles Vorkommen der Art in Gehölzstrukturen entlang der Kiebitzstraße nicht grundsätzlich auszuschließen, durch die B-Planänderung wird eine Veränderung dieser Gehölze aber nicht ausgelöst, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Löffelente	x	3		G	brütet in Feuchtgebieten und Mooren, Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mäusebussard	x	2	NZO 2015	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes; 2015 mehrere Brutpaare westlich des Plangebietes, nächster Nachweis im Waldgebiet Heitkamp westlich der Wapel (ca. 840 m entfernt)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	x	2	Biostation 2012	U	lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen, Koloniebrüter, baut Lehmester an Gebäuden, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt; 2012 Brutnachweise (17 BP) ca. 800 m südwestlich des Plangebietes	einzelne Gebäude im Plangebiet, trotz des stark versiegelten Umfeldes, grundsätzlich als Bruthabitat geeignet, durch die B-Planänderung wird eine Veränderung von Gebäuden nicht ausgelöst, so dass Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen sind	treffen nicht zu
	Mittelspecht	x	2		G	Charakterart eichenreicher Laubwälder, aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen, ist auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen, Waldgröße mind. 30 ha	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Nachtigall	x	2		G	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen in Gewässernähe, in Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB-4116-1	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art im Stadtgebiet bzw. im Radius von 2 km um das Plangebiet	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Neuntöter	x	2		U	besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	x	2	Biostation 2012	U	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); 2012 zahlreiche Brutnachweise innerhalb des 2-km-Radius, der nächste lag am Spargelhof Schroeder ca. 120 m südlich der Kiebitzstraße, weitere an Gebäuden 280 bis 300 m östlich der Wiedenbrücker Straße	innerhalb des B-Plangebietes keine geeigneten Gebäudestrukturen für die Etablierung von Bruthabitaten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rebhuhn	x	2	Stadt Gütersloh 2008	S	kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen; 2008 Brutnachweis nördlich des Kreishauses ca. 1.800 m nordwestlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Saatgans	x	3		G	in NRW Durchzügler und Wintergast, Überwinterungsgebiete sind ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	x	2	Biostation 2012	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker; 2012 Nachweis ca. 1.200 m südöstlich des Plangebietes	innerhalb des B-Plangebietes keine geeigneten Gebäudestrukturen für die Etablierung von Bruthabitaten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	x	2	FT-4116-0069-2004 BK-4116-040 NZO 2014	G	besiedelt ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose); Nachweise 980 m bzw. 1.280 m westlich des Plangebietes im Waldgebiet Heitkamp und im Bereich Schleddebrück mindestens 1.000 m südlich des B-Planes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Silberreiher	x	3		G	regelmäßiger, aber seltener Durchzügler in NRW, Rastgebiete sind größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern, zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	x	2	NZO 2014 NZO 2015	G	nutzt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit; 2013 Brutnachweis im Waldgebiet Schleddebrück ca. 1.500 m südlich des B-Planes, 2015 Brutnachweis westlich der Wapel ca. 1.950 m vom Plangebiet entfernt	potenzielles Vorkommen der Art in Gehölzstrukturen im Plangebiet nicht grundsätzlich auszuschließen, durch die B-Planänderung wird eine Veränderung dieser Gehölze aber nicht ausgelöst, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Star	x	2		unbek.	Art brütet überwiegend in Baumhöhlen, auch in Felsspalten und im Siedlungsbereich in Nistkästen und in Hohlräumen an Gebäuden aller Art, Schlafplätze von bis zu vielen Tausend Tieren vor allem in größeren Schilfgebieten, aber auch in Baum- und dichten Strauchgruppen	potenzielles Vorkommen in Gehölzen mit Höhlen und Astlöchern und den alten Fachwerkgebäuden im Plangebiet nicht auszuschließen, durch die B-Planänderung wird eine Veränderung dieser Gehölze und Gebäude aber nicht ausgelöst, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB-4116-1	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art im Stadtgebiet bzw. im Radius von 2 km um das Plangebiet	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Steinkauz	x	2	FT-4116-1218, -1219, -1227, -1240-2015	G _L	besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden), nistet aber auch in Nischen in Gebäuden und Viehställen, Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten; 2014 mehrere Brutnachweise 1.200 - 1.400 m südöstlich des B-Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Teichrohrsänger	+	2		G	geeignete Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen, besiedelt auch kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² , Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turmfalke	x	2	NZO 2014 NZO 2015	G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen; 2015 Brutnachweis 1.600 m westlich und 2013 Brutverdacht 1.800 m südwestlich des Plangebietes	einzelne Gebäude im Plangebiet potenziell als Bruthabitat geeignet, durch die B-Planänderung wird eine Veränderung dieser Gebäude aber nicht ausgelöst, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turteltaube	x	2		S	besiedelt offene bis halboffene Parklandschaften, Brutplätze meist in Gehölzbeständen an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungsflächen sind Acker, Grünland und Ackerbrachen, Nest in Gehölzen in 1 - 5 m Höhe	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Uferschnepfe	x	3		S	besiedelt ursprünglich natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern, heute vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben anzutreffen, Koloniebrüter an senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wachtel	x	2		U	kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften vor, besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünlandereien, Wege- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege, Nest in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldkauz	x	2	NZO 2015	G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, auf Dachböden und Kirchtürmen; 2015 zwei Brutpaare westlich des Plangebietes, ca. 980 m und 1.600 m vom Vorhaben entfernt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldlaubsänger	x		NZO 2015	U	lebt in lockeren Laub- und Laubmischwäldern sowie Parkanlagen, Neststandort am Waldboden versteckt in der Vegetation; 2015 Nachweis an der Wapel ca. 1.600 m westlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	x	2		U	besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich, nutzt als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard), meidet zur Brutzeit Siedlungsgebiete	ältere Gehölzbestände z. B. an der Bahntrasse und der Kiebitzstraße potenziell für die Art geeignet, durch die B-Planänderung wird eine Veränderung dieser Gehölze aber nicht ausgelöst, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldschnepfe	x	2	NZO 2014 NZO 2015	G	lebt in größeren, feuchten, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht, Bodenbrüter; 2015 Brutvogel ca. 1.900 m westlich und 2014 Brutverdacht der Art ca. 2.000 m südöstlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB-4116-1	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art im Stadtgebiet bzw. im Radius von 2 km um das Plangebiet	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Waldwasserläufer	x	3		G	kommt in NRW als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor, Brutgebiete in sumpfigen Waldgebieten von Nordeuropa, Osteuropa und Russland, geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Weißstorch			NZO 2014	G	Lebensräume sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften, bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen, Nahrungsgebiete 5 - 10 km vom Brutplatz entfernt, Brutplätze auf einzeln stehenden Masten oder Hausdächern, seltener auf Bäumen; 2014 Durchzügler ca. 1.250 m westlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wespenbussard	x	2		U	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Trocken- und Magerstandorte sowie Feuchtgebiete, Horst bevorzugt in Buchenwäldern, Nahrungsspezialist, der sich vor allem von Wespen (Larven, Puppen, Alttiere) ernährt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergsäger	x	3		G	regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in NRW, bevorzugt als Überwinterungsgebiete ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergtaucher	+	2		G	besiedelt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, aber auch Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Reptilien	Zauneidechse	x	1		G	Habitats sind xerotherme Magerbiotope, die wärmeliebende Art bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, bevorzugt werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte, Sekundärlebensräume sind Bahndämme, Straßenböschungen etc., Winterquartiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume, selbst gegrabene Quartiere), Eier werden in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt	innerhalb des B-Plangebietes keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Bahntrasse möglicherweise als Lebensraum für die Art geeignet, B-Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Bahntrasse, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen	treffen nicht zu

5. Zusammenfassung des Ergebnisses der Vorprüfung

Der Bebauungsplan Nr. 65/10 übernimmt unverändert die im B-Plan Nr. 65/6 festgesetzten Bauflächen mit Baulinien, Verkehrswege, Flächen für Stellplätze, Flächen für Geh-, Fehr- und Leitungsrecht sowie private und öffentliche Grünflächen. Da der B-Plan Nr. 65/10 keine neuen Bauflächen und Verkehrswege ausweist, werden durch die B-Planänderung auch keine Änderungen der Immissionsbelastungen ausgelöst. Der B-Plan Nr. 65/10 verursacht keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die bei den potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten zu Beeinträchtigungen führen würden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für keine der im Bereich des B-Planes Nr. 65/10 potenziell vorkommenden und geprüften 8 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der 47 planungsrelevanten europäischen Vogelarten durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Der geplanten Änderung des B-Planes Nr. 65/6 durch Aufstellung des B-Planes Nr. 65/10 stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) und ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III) sind nicht erforderlich.

6. Literatur und Quellenangaben

Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutzfachsysteme-nrw.de

LANUV NRW (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW.- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

NZO-GmbH (2014a): Planung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im südwestlichen Stadtgebiet von Gütersloh - Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 2).- im Auftrag der Stadt Gütersloh

NZO-GmbH (2014b): Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im nördlichen Stadtgebiet von Gütersloh - Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I).- im Auftrag der Stadt Gütersloh

NZO-GmbH (2015): Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im nördlichen Stadtgebiet von Gütersloh - Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II).- im Auftrag der Stadt Gütersloh

MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.- Düsseldorf

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.- 91 S., Düsseldorf

MKULNV NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 267 S., Düsseldorf

MUNLV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.- Düsseldorf

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, III 4 - 616.06.01.17

7. Anhang

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll -

A.) Antragsteller oder Planungsträger

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 65/10 "Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Gütersloh
Antragsstellung (Datum):	_____
Durch die Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 65/10 sollen Einzelhandelsnutzungen in den Gewerbegebieten ausgeschlossen werden. Der bisher vom Einzelhandel genutzte Bereich soll als Sondergebiet festgesetzt werden. Lediglich textliche Festsetzungen sollen geändert werden. Der B-Plan Nr. 65/10 sieht keine flächenmäßigen Änderungen im Vergleich zum rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 65/6 vor. Im Zuschnitt der Baufelder und der Straßenverkehrsflächen, in der Festsetzung von Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind keine Änderungen geplant.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhaut-, Wasser-, Zwergfledermaus, Baumfalke, Baumpieper, Bekassine, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Fischadler, Flusssuferläufer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Löffelente, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Saatgans, Schleiereule, Schwarzspecht, Silberreiher, Sperber, Star, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschnepfe, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergsäger, Zwergtaucher, Zauneidechse.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.